



# EU-DSGVO

## Kapitel 6 - Unabhängige Aufsichtsbehörden

### Abschnitt 1 - Unabhängigkeit

Artikel 51 - [Aufsichtsbehörde](#)

Artikel 52 - [Unabhängigkeit](#)

Artikel 53 - [Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde](#)

Artikel 54 - [Errichtung der Aufsichtsbehörde](#)

### Abschnitt 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Artikel 55 - [Zuständigkeit](#)

Artikel 56 - [Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde](#)

Artikel 57 - [Aufgaben](#)

Artikel 58 - [Befugnisse](#) (→ § 21, § 40 BDSG)

Artikel 59 - [Tätigkeitsbericht](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.